



Direktion für Inneres und Justiz  
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

Merkblatt für die Geburtsabteilung in Spitälern des Kantons Bern vom 27. November 2015

# Vertrauliche Geburt

## 1. Was ist eine vertrauliche Geburt?

Die vertrauliche oder diskrete Geburt bezeichnet eine Entbindung, bei der durch besondere Diskretion im Spital gewährleistet wird, dass das Umfeld der Frau von der Tatsache der Geburt nichts erfährt. Die Frau kann ihr Kind unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen und sie kann sich bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch unterstützen und beraten lassen. Sie muss ihre Personalien vollständig bekannt geben und erhält z.B. ein Pseudonym oder eine Sperrung im elektronischen Patientendossier. Das Spital behandelt ihre Angaben mit der grösstmöglichen Vertraulichkeit, indem beispielsweise verschärfte Informationssperren angewendet werden und keine Korrespondenz an ihre Adresse geschickt wird oder dass die Anwesenheit der Frau im Spital gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben wird.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 12. Oktober 2016<sup>1</sup> festgehalten, dass die vertrauliche Geburt mit den verschiedenen Ansprüchen von Mutter und Kind verträglich sei. So werde das Bedürfnis der Mutter nach Anonymität weitgehend gewahrt, der Anspruch von Mutter und Kind auf medizinische Betreuung sichergestellt, der Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und der Anspruch der Behörden auf Meldung der Geburt gewährleistet.

Die vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Diese erfolgt – aus welchen Gründen auch immer – ohne Angaben der Personalien der Mutter. Diese Frauen verlassen das Spital häufig unmittelbar nach der Geburt.

Anonyme Geburten sind illegal, da Spitäler und Geburtshäuser dadurch ihre Pflicht verletzen würden, die Geburt von Kindern in ihren Einrichtungen zu melden.<sup>2</sup> Ist es dem Spital oder Geburtshaus nicht möglich (z.B. aufgrund der Weigerung der Frau), die Personalien der Mutter festzustellen, so ist es gehalten, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten. Diese entscheiden nach anonymen Geburten über die Errichtung einer Beistandschaft/Vormundschaft zur Feststellung der Identität der leiblichen Eltern und damit die gesetzliche Vertretung des Kindes sichergestellt werden kann.<sup>3</sup> Das Kind hat in diesem Fall einen Status wie wenn es in die Babyklappe gelegt worden wäre.

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Maury Pasquier 13.384 «Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien» vom 12. Oktober 2016 <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-10-12/ber-br-d.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. Art. 34 und Art. 91 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)

<sup>3</sup> Vgl. Art. 308 Abs. 2 resp. Art. 327a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210)

## 2. Spitalinterner Prozess und Meldepflicht

### – Erstkontakt und Beratung

Wendet sich die Frau erstmals ans das Spital resp. an eine/n Gynäkolog/in oder Hebamme mit dem Wunsch, vertraulich zu gebären, so wird sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihr spitalintern eine Beratungsstelle zur Verfügung steht.<sup>4</sup> Die Frau ist über den Ablauf der vertraulichen Geburt zu informieren.

### – Anmeldung im Spital

Bei der Anmeldung sind der korrekte Namen der Mutter sowie das voraussichtliche Geburtsdatum zu erfassen. Die Bemerkung „vertrauliche Geburt“ soll gut sichtbar vermerkt werden. Ist bereits vor der Geburt die Absicht zur Adoptionsfreigabe bekannt, so ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort der Mutter nach Möglichkeit zu informieren. Diese Meldung hat durch die zukünftige Kindsmutter zu erfolgen, oder falls sich diese ausserstande fühlt, durch die Hebamme, die Sozialberatung oder die Gynäkologin resp. den Gynäkologen. In letzterem Fall muss die schwangere Frau für diese Meldung eine Schweigepflichtsentbindungserklärung unterzeichnen. Die künftige Mutter ist darüber zu informieren, dass sie ihre Zustimmung zur Adoption frühestens 6 Wochen nach der Geburt gegenüber der KESB abgeben kann.<sup>5</sup>

### – Spitaleintritt

Die Frau ist, wenn immer möglich, in einem Einzelzimmer unterzubringen. Sie wird im Patientensystem mit dem korrekten Namen registriert; wird die Variante mit einem Pseudonym gewählt, bekommt sie gegen aussen einen anderen Namen, der ihr bekannt gegeben wird (vertraulicher Name).

### – Spitalaufenthalt

Die Patientenakte und andere Informationssysteme der Patientin (und des Kindes) sind mit dem vertraulichen Namen oder der Patientennummer zu beschriften. Die Patientenadministration wird über den Umstand der Vertraulichkeit informiert. Das Personal der Patientenauskunft und der Administration wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben keine Auskünfte an externe Personen im Zusammenhang mit der Patientin.

### – Meldung der Geburt

Die Geburt des Kindes ist von der meldepflichtigen Person des Spitals mittels amtlichen Geburtsmeldefomulars (Form. 306) innerhalb von drei Tagen dem Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden.<sup>6</sup> Vor der schriftlichen Meldung einer vertraulichen Geburt soll das Spital in jedem Fall mit der Leiterin resp. dem Leiter des zuständigen Zivilstandsamtes Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen besprechen (vgl. Ziff. 4a). Die Geburtsmeldung enthält danach die korrekten Personalien der Mutter und einen gut sichtbaren Vermerk „Vertrauliche Geburt“. Die Mutter bzw. die sorgeberechtigten Eltern bestimmen die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Diese sind dem Zivilstandsamt auf der Geburtsmeldung mitzuteilen.<sup>7</sup> Sofern die Mutter bzw. die Eltern keinen Vornamen bestimmen wollen, so ist dies die Aufgabe der KESB. Die Geburtsmeldung ist mit separater Post der Leitung des zuständigen Zivilstandsamtes und dem Vermerk "Vertraulich" zuzustellen.

Die Geburt ist mit Einverständnis der Mutter auch der KESB zu melden. Diese nimmt nach Möglichkeit bereits im Spital mit der Mutter Kontakt auf und klärt ab, ob superprovisorisch eine Beistandschaft zu errichten ist und allenfalls weitere Kindesschutzmassnahmen angezeigt sind. Es erfolgt vorerst keine Meldung an den Vater, falls ein solcher (aufgrund bestehender Ehe) vermutet werden kann.

<sup>4</sup> Liste aller Beratungsstellen unter: <https://www.svss-uspda.ch/fampla/>

<sup>5</sup> Art. 265b ZGB

<sup>6</sup> Art. 35 ZStV

<sup>7</sup> Art. 37 bis 37c ZStV

### 3. Spitalaustritt

Verlässt die Mutter das Spital, dann ist sie unter allen Umständen auf die Möglichkeit zur Beratung und nachgeburtlichen medizinischen Betreuung hinzuweisen.

#### – Spitalaustritt der Mutter ohne Kind

Will die Mutter das Spital ohne ihr Kind verlassen so ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie die KESB an ihrem Wohnort informieren muss.<sup>8</sup> Kann oder will sie dies nicht selber tun, so hat das Spital die KESB zu informieren, wobei mit Vermerk der Vertraulichkeit die korrekten Personalien der Mutter und des Kindes anzugeben sind. Die KESB sucht anschliessend nach einer geeigneten (Übergangs-) Pflegefamilie oder einen Platz im Aeschbacherhuus in Münsingen.

#### – Adoptionsfreigabe

Bekundet die Mutter den Willen, das Kind zur Adoption frei zu geben, so wendet sie sich hierfür an die KESB an ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort (oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes).<sup>9</sup> Das Spitalpersonal (Hebamme/Gynäkolog/in/Beratungsdienst) berät und unterstützt die Mutter dabei. Die zuständige KESB (und der Vormund- resp. Beistand, sofern dieser bereits eingesetzt wurde) sind zuständig für die Suche nach einem Übergangspflegeplatz für das Kind. Dabei kann die Schweizerische Fachstelle für Adoption (PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz) behilflich sein; die Zuständigkeit und Verantwortung für die Unterbringung des Kindes liegt jedoch bei der KESB.

### 4. Was passiert im Anschluss an die vertrauliche Geburt bei den Behörden?

#### – Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt des Geburtsortes ist grundsätzlich von Gesetzes wegen verpflichtet, gewisse Meldepflichten einzuhalten.<sup>10</sup> Im Fall einer vertraulichen Geburt gilt es aber zu vermeiden, dass nahe Angehörige oder Dritte vom Geburtsereignis Kenntnis erlangen und sich die Notlage der Mutter noch verschärft. Aus diesem Grund hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen eine amtliche Mitteilung<sup>11</sup> erlassen, die die Zivilstandsämter anweist, auf die Mitteilungen an die Einwohnerkontrolle, die Burgergemeinden, das Staatssekretariat für Migration und die ausländischen Behörden zu verzichten. Das Zivilstandsamt teilt die Geburt nur der KESB und anonymisiert dem Bundesamt für Statistik und der AHV Behörde mit. Das Zivilstandsamt informiert die Eltern des Kindes nach einer vertraulichen Geburt nicht über die Beurkundung der Geburt.

#### – KESB im Falle einer Errichtung eines Pflegekinderverhältnisses

Kann das Kind nicht bei der Mutter aufwachsen, wobei keine Adoption vorgesehen ist, und hat sie dies der KESB mitgeteilt, so setzt diese in der Regel einen Beistand für dasselbe ein und erteilt ihm die individuell erforderlichen Aufträge, unter anderem die Folgenden:

- Die vom Zivilstandsamt unterlassenen Mitteilungen sind später nachzuholen, sobald keine Vertraulichkeit mehr erforderlich ist. Deshalb beauftragt die KESB den Beistand, sobald es die Verhältnisse erlauben, der **Leitung** des Zivilstandsamtes am Geburtsort den aktuellen Wohnort des Kindes bekannt zu geben und sie zu ersuchen, die aufgeschobenen Mitteilungen nachzuholen.
- Ist kein Vater bekannt, so wird der mandatierte Beistand mit der Klärung der Vaterschaft beauftragt.

<sup>8</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mutter die Absicht geäußert hat, das Kind zur Adoption freigeben zu wollen oder nicht.

<sup>9</sup> Art. 265a Abs. 2 ZGB

<sup>10</sup> Art. 49 bis 54 ZStV.

<sup>11</sup> Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016

Die KESB platziert das Kind sobald als möglich in eine Übergangspflegefamilie oder Institution, bis eine geeignete Pflegefamilie gefunden wurde. Die Organisation betreffend Übergangspflege erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Spital.

#### – KESB im Falle einer Freigabe zur Adoption

Hat die Mutter ihren **Adoptionswillen** bekundet und dies der KESB mitgeteilt, so setzt diese in der Regel einen Beistand<sup>12</sup> für dasselbe ein.

Solange das Kind noch nicht adoptiert ist, sind die vom Zivilstandsamt unterlassenen Mitteilungen später nachzuholen, sobald keine Vertraulichkeit mehr erforderlich ist. Deshalb beauftragt die KESB auch in diesen Fällen den Beistand, sobald es die Verhältnisse erlauben, der **Leitung** des Zivilstandsamtes am Geburtsort den aktuellen Wohnort des Kindes bekannt zu geben und sie zu ersuchen, die aufgeschobenen Mitteilungen nachzuholen.

Die KESB platziert das Kind sobald als möglich in eine Übergangspflegefamilie. Die Organisation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Spital.

Frühestens nach sechs Wochen seit der Geburt kann die Mutter die **Zustimmung zur Adoption** gegenüber der KESB erteilen. Die Zustimmung kann anschliessend binnen 6 Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.

Hat die Mutter ihre Zustimmung nach weiteren sechs Wochen nicht widerrufen, so ist der Entscheid endgültig.

Hat sie ihre Zustimmung innerhalb dieser sechs Wochen widerrufen und anschliessend erneuert, so ist der Entscheid endgültig.<sup>13</sup>

Fehlt die **Zustimmung des Vaters**, weil dieser beispielsweise nicht bekannt ist, so entscheidet die KESB am Wohnsitz des Kindes (auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder auf Gesuch der Adoptiveltern oder von Amtes wegen), ob von dieser Zustimmung abzusehen sei. Von der Zustimmung eines Elternteils kann dann abgesehen werden, wenn der zustimmungsberechtigte Elternteil entweder unbekannt, unbekannt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.<sup>14</sup>

Ist die Freigabeerklärung zur Adoption rechtskräftig, wird die elterliche Sorge entzogen<sup>15</sup> und für das Kind ein Vormund zur gesetzlichen Vertretung eingesetzt.<sup>16</sup> Durch die Zustimmungserklärung und Unterbringung des Kindes zum Zweck der Adoption erlischt für die leiblichen Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr.<sup>17</sup>

---

<sup>12</sup> Ist kein Vater bekannt, wird der mandatierte Beistand zugleich mit der Klärung der Vaterschaft beauftragt.

<sup>13</sup> Art. 265b ZGB.

<sup>14</sup> Art. 265c und d ZGB.

<sup>15</sup> Art. 312 Ziff. 2 ZGB.

<sup>16</sup> Art. 327a ZGB.

<sup>17</sup> Art. 274 Abs. 3 ZGB